

## PRIME NEWS

» **MALAYSIA AIRLINES** hat nach dem tragischen Unglück über der Ostukraine nun bekannt gegeben, dass alle Passagiere ihre Flüge kostenlos umbuchen oder stornieren können. Dies gilt für alle Flüge bis Ende Jahr. Zahlreiche Airlines haben nun ihre Flugrouten verlegt und fliegen nicht mehr über die Ostukraine bzw. die gesamte Ukraine.

» **AIRBUS** erweitert mit dem A330-800neo und dem A330-900neo sein Widebody-Portfolio um zwei neue Grossraumflugzeuge. Laut Airbus werde der A330neo den Treibstoffverbrauch um 14 % pro Sitz reduzieren und damit der wirtschaftlichste Widebody für Mittelstrecken am Markt sein. Durch die Treibstoffeinsparung vergrössert sich die Reichweite um bis zu 400 nautische Meilen. Airbus will die ersten A330neo ab dem 4. Quartal 2017 ausliefern.

» **NORWEGIAN CRUISE LINE** passt zum 1. November 2014 ihre flottenweiten Richtlinien für das Rauchen an Bord an. Künftig wird das Rauchen auf den Balkonen der Kabinen nicht mehr gestattet sein. In den Casinos der Flotte ist das Rauchen nur noch aktiven Spielern erlaubt. An Bord der Norwegian Getaway und Norwegian Breakaway ist das Rauchen im Bereich der Promenade The Waterfront nur noch auf der Steuerbordseite möglich – ausgenommen sind die Aussenbereiche der anliegenden Restaurants.

» **ETIHAD AIRWAYS** wird im ersten Halbjahr 2015 sechs neue Verbindungen aufnehmen: Kalkutta (ab 15. Februar täglich), Madrid (ab 29. März täglich), Entebbe (ab 1. Mai täglich), Edinburgh (ab 8. Juni täglich), Hongkong (ab 15. Juni vier Mal wöchentlich) und Algier (ab 17. Juni drei Mal wöchentlich). Zusätzlich wird Etihad die täglichen Flüge von Abu Dhabi nach Brisbane nicht mehr wie heute über Singapur, sondern nonstop durchführen. Auf der Strecke kommt eine Boeing 787-9 in drei Klassen zum Einsatz.

» **EASYJET** wird im Frühjahr 2015 mit Amsterdam und Porto zwei neue Standorte eröffnen. Die neue Basis in Amsterdam Schiphol ist der erste Standort der Airline in den Niederlanden. Ab 2015 werden drei Airbus A320 hier stationiert – weitere Maschinen sollen folgen. Die neue Basis in Porto mit vorerst zwei Airbus A320 schafft direkt 80 Stellen für Piloten und Kabinenpersonal. Easyjet bedient heute sechs Strecken ab Porto, dazu gehören auch Basel und Genf.

## SAA stärkt Offline-Markt Schweiz

**AIRLINES** Die südafrikanische Airline verzeichnet aus der Schweiz trotz fehlender Direktanbindung ein grosses Wachstum.

**Stefan Jäggi** African Tourism hat die Schweiz wegen des grossen Wachstums wieder ins Visier genommen, und wir verzeichnen ebenfalls Zuwächse im zweistelligen Prozentbereich aus der Schweiz», sagt Wirths Vorgesetzter, Zentraleuropaverkaufschef Christof Hückelheim.

South African Airways (SAA) ist zurück in der Schweiz – nicht mit einem Flug, aber zumindest mit einer Repräsentanz. Corinne Wirth (ex Air India) wurde extra für dieses Mandat bei Discover the World Marketing eingestellt und wird die Airline in einem ihrer wichtigsten Offline-Märkte vertreten. Wirth beginnt zu einem guten Zeitpunkt; «South

African Tourism hat die Schweiz wegen des grossen Wachstums wieder ins Visier genommen, und wir verzeichnen ebenfalls Zuwächse im zweistelligen Prozentbereich aus der Schweiz», sagt Wirths Vorgesetzter, Zentraleuropaverkaufschef Christof Hückelheim.

Mit den Schweizer Airlines kommt man sich dabei nicht grossins Gehege – auch wenn Edelweiss ihre Kapstadt-Frequenz soeben erhöht hat. «In der Hochsaison trägt es jeden Mitbewerber. Was gut für Südafrika ist, ist auch gut für uns», sagt Hückelheim.

**DASS ES ZWISCHEN** Zürich und Johannesburg schwierig ist, mit der Nonstop-Verbindung von Swiss zu konkurrieren, ist ihm klar. «Aber wenn jemand ab Genf oder Basel fliegt und sowieso umsteigen muss, sind unsere Flüge ab München und Frankfurt eine gute Alternative. Ausserdem fassen wir Marketing-Aktivitäten in der Ostschweiz ins Auge.» Zusätzlich diene Swiss als Feeder in Johannesburg, wo die Passagiere dann ins Regionalnetz von SAA umsteigen.

Apropos Regional- und Domesticnetz: Dort verdient SAA Geld, während die Langstrecke defizitär ist. Die München- und Frankfurt-Routen würden immerhin den Break-even-Point

erreichen, so Hückelheim. Insgesamt verlor die Airline letztes Jahr aber EUR 70 Mio., und dieses Jahr verspricht nur kleine Verbesserungen. Ausserdem hat die Regierung noch immer kein grünes Licht für die Erneuerung der Langstreckenflotte gegeben.

**DEN LONGHAUL-BEREICH** hat man deshalb aufs Wesentliche reduziert und fokussiert eher auf die Subsahara-Region. «Hier gibt es relativ wenig Konkurrenz. Viele Airlines haben schlechte Rankings, und auch die Bahn ist nur selten eine Alternative», erklärt Hückelheim. Entsprechend gestalten sich die News von SAA: Frequenzerhöhungen nach Windhoek, Nairobi, Dar es Salaam und Kinshasa, dazu die Rückkehr an den Skukuza Airport im Krüger-Nationalpark.



Die neue SAA-Repräsentantin Corinne Wirth mit Christof Hückelheim.

## LEGAL MATTERS

DR. PETER KREPPER, ANWALT UND MEDIATOR

## Fremde Richter gegen Schweizer Reisebüros

Das Reiserecht schützt Konsumenten davor, sich mit ausländischen Leistungsträgern von Schweizer Veranstaltern streiten zu müssen. Bei ausländischen Kunden riskieren Schweizer Veranstalter indes fremdes Recht vor fremden Richtern. Ein Beispiel:

Herr Klug, ein Kenner alter Holzbauwerke, klagt an seinem Wohnort Köln gegen das Reisebüro Weltwunder in Zug. Bei der Buchung sei er nicht informiert worden, dass die Luzerner Kapellbrücke kein Original mehr sei. Das Kölner Gericht erklärt sich zuständig und verpflichtet das Reisebüro nach deutschem Recht zu Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.

Reise-Unternehmen suchen im Voraus Antworten auf Risiken wie Gerichtsurteile und Reputationsschaden. Das Schweizer Recht lehnt Geldersatz für entgangene Urlaubsfreude ab. Und hierzulande hätte vorweg ein für den ausländischen Kläger obligatorisches Schlichtungsverfahren die Chance zur einvernehmlichen Lösung gewährt.

Was hätte das Reisebüro also – ungeachtet der Frage nach gehöriger Information über die Reiseveranstaltung – vorgehen können? Nach dem Lugano-Übereinkommen kann der Konsument wählen zwischen den Gerichten am Wohnort und am Sitz des TO; die Wahl darf vor dem Streit nicht aufgehoben werden. Dieser Verbraucherschutz gilt aber nur, wenn das Reisebüro seine Tätigkeit auf einen Vertragsstaat wie Deutschland ausrichtet.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall von Zechprellerei eines Deutschen im Hotel in Österreich mit Urteil von 2010 eine nicht abschliessende Liste von Kriterien entwickelt, was «ausrichten» heisst. Reise-Unternehmen prüfen, wie sie diese Kriterien vermeiden, ohne auf ausländische Kunden zu verzichten. Dies gilt für das Outgoing ebenso wie fürs Incoming.

Herr Klug wäre dann eben Hobbykletterer und statt über die Holzbrücke in Luzern über den Grand Canyon in den USA enttäuscht gewesen. Neben dem Frustrationsschaden führen etwa auch die standardisierten Schadenersatz-Ansprüche der Frankfurter Tabelle und der Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten bei aussergerichtlichem Vergleich wo immer möglich zur Wahl des Schweizer Reiserechts durch Schweizer Reise-Unternehmen.

Das Gericht am Sitz des Veranstalters für zuständig zu erklären, greift im internationalen Geschäftsverkehr wie gesehen zu kurz. Auch das Ombudsverfahren lässt sich nicht durchsetzen. Hingegen führt etwa eine Mediationsklausel in den AGB dazu, dass in Deutschland die Gerichte auf eine Klage nicht eintreten vor Durchführung der Mediation.

Zum Autor: Dr. Peter Krepper (49), Zürich, praktiziert als Anwalt und Mediator sowie Ausbilder Tourismus- und Reiserecht für KMU. Zudem ist er Autor des «Handbuch Tourismusrecht – für Studium und Praxis». Bei Fragen kann man sich an [pk@swisscounsels.ch](mailto:pk@swisscounsels.ch) wenden.

